



FTSV Komet Blankenese von 1907 e.V.

Satzung und Ordnungen

Satzung

I. Grundbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Die Freie Turn- und Sportvereinigung Komet Blankenese von 1907 e.V. hat ihren Sitz in Hamburg-Blankenese und ist unter dem Aktenzeichen 69 VR 3699 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. (HSB) und der von ihm anerkannten Fachverbände. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen des HSB und seiner Fachverbände an.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Integration der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Kultur und dem damit verbundenen Brauchtum, im Einzelnen durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen einschließlich sportlicher Jugendpflege und Jugendhilfe.
 - b) Bau und Instandhaltung von vereinseigenen Sportanlagen und des Vereinsheimes sowie Pflege und Instandhaltung der Turn- und Sportgeräte.
 - c) Die Gründung von, die Kooperation mit, sowie die Beteiligung an juristischen Personen, deren Zweck die Planung, Finanzierung, Instandhaltung, sowie den Bau und Betrieb von Sportanlagen einschließen.
 - d) Durchführung von sportlichen und musikalischen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen und Kursen, und die Förderung des Spielmannszugs.
 - e) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und die Förderung von deren Ausbildung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral, vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität entschieden entgegen.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Verstöße gegen diese Grundsätze können zum Ausschluss aus den Vereinsorganen sowie zum Entzug von Lizenzen führen. Verstöße werden gem. § 6 behandelt. Der Verein verpflichtet sich zur Implementierung einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf die sexualisierte Gewalt im Sport.

§ 4 Vereinsfarben und Vereinsabzeichen

1. Die Vereinsfarben sind braun und weiß. Das Vereinsabzeichen entspricht der nachstehenden Abbildung:



2. Sofern Spielordnungen für einzelne Sparten diese verbieten, kann von den Vereinsfarben und dem Vereinsabzeichen mit Zustimmung des Vorstands abgewichen werden.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein unterscheidet:
 - a) Aktive und passive ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Kinder und jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (aktive und passive)
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Kurzzeitmitglieder
3. Näheres kann durch Beschlüsse des Vorstandes geregelt werden.

Aufnahme

4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
5. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen schriftlich abgelehnt worden ist. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Ältestenrat zulässig, der innerhalb von 14 Tagen endgültig entscheidet.

Rechte

6. Die aktiven Mitglieder und die Kurzzeitmitglieder haben Anspruch auf sportliche Betätigung im Rahmen der vom Verein durchgeführten sportlichen Disziplinen. Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und nach Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht. Bei Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Vereinsjugend gelten darüber hinaus die Rechte der jeweils gültigen Jugendordnung.
7. Passive Mitglieder verzichten auf sportliche Betätigung, haben aber ansonsten alle Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder.
8. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder; von der Beitragszahlung sind sie befreit.

Pflichten

9. Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Bestrebungen in jeder Weise zu fördern. Die Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung von Beiträgen und geldlichen Verpflichtungen. Näheres regelt die Finanzordnung.
10. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten, die in Verbindung mit dem Verein stehen, den Vorstand als Schiedsinstanz anzurufen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen beim Ältestenrat Berufung eingelegt werden. Das Verfahren regelt die Rechtsordnung.



11. Im Übrigen bestimmen sich sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Vereins untereinander und in Beziehung zueinander nach den Maßgaben der Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehren-, Jugend-, Datenschutzordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Diese Ordnungen sind mit Ausnahme der Rechtsordnung nicht Bestandteil der Satzung.

Beendigung

12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Vereinseigene Sachen sind unverzüglich zurückzugeben. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Kurzzeitmitgliedern endet die Mitgliedschaft mit Wegfall des Aufnahmegrunds.

Austritt

13. Der Austritt ist zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Der Austritt ist spätestens zum 15.5. bzw. zum 15.11. eines jeden Jahres dem Vereinsvorstand gegenüber in Schriftform zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
14. Ausnahmen zu diesen Regelungen kann der Vorstand in Abstimmung mit den Abteilungen zulassen.

Ausschluss

15. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten und gegen den Vereinszweck, insbesondere bei einem Verhalten, das dem §3 dieser Satzung entgegensteht. Ein solcher Verstoß gilt auch als gegeben bei der Mitgliedschaft oder Unterstützung einer Vereinigung, deren satzungsgemäße oder faktische Zwecke und Bestrebungen dem §3 dieser Satzung entgegenstehen;
 - b) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer geldlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn mindestens acht Wochen seit der Fälligkeit vergangen sind;
 - c) bei grober Verletzung des Ansehens des Vereins oder seiner Organe in der Öffentlichkeit.
16. Das Verfahren regelt die Rechtsordnung

Haftung

17. Der Verein ist nur für denjenigen Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter des Vereins durch eine in Ausführung der ihm obliegenden Tätigkeiten grob-fahrlässig oder vorsätzlich begangene, zum Schadenersatz verpflichtete Handlung einem Dritten zufügt.
18. Ungeachtet dessen verzichtet jedes Mitglied und seine ihn vertretenden Personen auf sämtliche Ansprüche, die ihnen gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass sie anlässlich ihrer Teilnahme am Betrieb des Vereins und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleiden. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können.
19. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfange nicht, als der Verein Versicherungen für das jeweilige Risiko abgeschlossen hat.
20. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren; ihm ist bekannt, dass er sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend erachtet.

Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten

21. Die ausdrückliche Anerkennung der Datenschutz-Ordnung ist Grundlage für die Aufnahme und die Mitgliedschaft.

§ 7 Beiträge, finanzielle Mittel und Vergütungen

1. Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge und aller geldlichen Verpflichtungen (u.a. Umlagen) sowie die Verwaltung der finanziellen Mittel werden durch die Finanzordnung geregelt.



- a) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich vierteljährlich im Voraus jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres fällig,
 - b) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Höhe einer Umlage für den Gesamtverein darf einen Jahresbeitrag eines Mitgliedes nicht überschreiten und wird bei Ehepaaren und Familien auf einen Jahresbeitrag für Erwachsene begrenzt. Die Pflicht zur Leistung von Umlagen darf im Jahr nur einmal auferlegt werden.
 - c) Das Mitglied bleibt bis zu Beendigung der Mitgliedschaft (30.6. bzw. 31.12.) verpflichtet seine Beiträge bzw. andere satzungsgemäße Verpflichtungen zu leisten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 4. Die Organe des Vereins sowie alle Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
 5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 26 und 26a EStG (Ehrenamts-pauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
 6. Für Aufgaben (z.B. .Abteilungsleitung, Übungsleitung, Arbeiten für und in der Geschäftsstelle, Vereinsverwaltung), die von Vorstandsmitgliedern übernommen werden, können auch gesonderte Vergütungen vereinbart und durch den Vorstand beschlossen werden.
 7. Der Vorstand und die jeweiligen Abteilungsleitungen sind berechtigt, auf der Grundlage der vom Vorstand abgeschlossenen Verträge an nebenberufliche Mitarbeiter Vergütungen und an hauptberufliche Mitarbeiter Gehälter zu zahlen; dies gilt insbesondere für die Vereinsverwaltung, Abteilungsverwaltung und Übungsleiter.

II. Organisation

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - b) Vorstand
 - c) erweiterter Vorstand
 - d) Abteilungsversammlungen
 - e) Abteilungsleitungen
 - f) Kassenprüfer
 - g) Ältestenrat

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, das in allen Angelegenheiten des Vereins berät und beschließt, soweit nicht andere Organe bzw. Gremien zuständig sind. Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand durch Aushang der Einladung mit Tagesordnung im Clubheim des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.



3. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss bis zum 30. April des Jahres stattfinden. Sofern Präsenzversammlungen aufgrund der tatsächlichen Umstände unmöglich, aufgrund der rechtlichen Umstände verboten, oder nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar sein sollten,
 - a) darf nach Ermessen des Vorstands die Mitgliederversammlung solange ausgesetzt und verschoben werden, wie die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände andauern, die eine Versammlung unmöglich oder nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar machen;
 - b) darf nach Ermessen des Vorstands eine Mitgliederversammlung auch als Online-Versammlung, beispielsweise als Video- oder Telefonkonferenz, einberufen und abgehalten werden; im vorgenannten Fall dürfen Beschlüsse auch anlässlich von Online-Sitzungen gefasst werden; solche Beschlüsse werden von den teilnehmenden, stimmberechtigten Mitgliedern gefasst; jedes Mitglied hat die technischen Rahmenbedingungen für seine Teilnahme selbst zu verantworten;
 - c) dürfen nach Ermessen des Vorstands wesentliche oder dringliche Beschlüsse aller Vereinsorgane auch im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren gefasst werden; insbesondere darf nach Ermessen des Vorstands der erweiterte Vorstand auch über dringliche Ausgaben außerhalb eines Nothaushalts und über einen Nothaushalt beschließen, der solange fortgilt, wie die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände andauern, die eine Versammlung unmöglich oder nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar machen.
 4. Anträge und Wahlvorschläge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge und Wahlvorschläge dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge und Wahlvorschläge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden. Anträge auf Satzungsänderung, Ordnungsänderung, Vereinsauflösung und Abwahl von Vorstandsmitgliedern können in keinem Fall als dringlich behandelt werden.
 5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist auf Vorschlag des Vorstandes ein Schriftführer zu wählen.
 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 7. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlung**
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder auf schriftlich begründetem Antrag der Kassenprüfer statt, oder wenn sie von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag muss an den Vorstand gerichtet werden. Sie entscheidet nur über die vorliegenden Anträge. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die Regeln für die Mitgliederversammlungen.
 9. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorstandsvorsitzender
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Verwaltung
 - Vorstand Sport
 - Vorstand Kommunikation
 - Vorstand Informationstechnologie
 - Vereinsjugendleiter



2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neuwahl im Amt.
3. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. In ungeraden Jahren werden gewählt:
 - Vorstandsvorsitzender
 - Vorstand Verwaltung
 - Vorstand Kommunikation
5. Der Vereinsjugendleiter muss von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestätigt werden.
6. In geraden Jahren werden gewählt:
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Sport
 - Vorstand Informationstechnologie
7. Scheiden im Laufe der Amtszeit Vorstandsmitglieder aus oder bleiben Vorstandsämter unbesetzt, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder per Vorstandsbeschluss ernennen. Diese Ernennung von Ersatzmitgliedern gilt auch für Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie keinen anderen Organen übertragen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder – darunter ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands – anwesend sind. Beschlüsse können ebenso im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren oder anlässlich von virtuellen Versammlungen gefasst werden.
9. Gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Finanzen, sowie der Vorstand Verwaltung. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
10. Der Vorstand kann bei Erforderlichkeit besondere Vertreter für einzeln festzulegende Geschäfte nach § 30 BGB bestellen oder abbestellen.
11. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfts- und Aufgabenbereiche Beauftragte bestellen oder abbestellen. Beauftragte sind keine Vorstandsmitglieder und daher weisungsgebunden und nicht stimmberechtigt.
12. Der Vorstand kann zur Konkretisierung der Geschäftsbereiche, die den jeweiligen Vorstandsämtern zugeordnet sind, einen Geschäftsverteilungsplan per Vorstandsbeschluss verabschieden.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Zusammensetzung:

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - Vorstand
 - Abteilungsleitern oder Vertretern
 - Vorsitzender des Ältestenrates oder Vertreter

Aufgaben

2. Der erweiterte Vorstand stimmt die Arbeit der Abteilungen und der Ausschüsse aufeinander ab. Er ist vor wichtigen, die Vereinsinteressen wesentlich berührenden Entscheidungen zu hören und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen.
3. Hat die Mitgliederversammlung keinen Haushalt beschlossen, beschließt der erweiterte Vorstand einen Haushaltsplan (Nothaushalt). Dieser tritt außer Kraft, sobald die nächste Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan beschließt.



§ 12 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die im Rahmen der Satzung und des Haushaltsplanes finanziell und verwaltungsmäßig selbständig sind.
2. Das Weisungsrecht und die Kontrollfunktion des Vorstandes bleiben erhalten.

Abteilungsleitung

3. Die Abteilungsleitung (ungerade Zahl) besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der Abteilungsleiter wird im Jahr mit einer ungeraden Jahreszahl gewählt. Der Stellvertreter und der Kassenwart werden im Jahr mit einer geraden Jahreszahl gewählt. § 10 sollte sinngemäß Anwendung finden.
4. Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, wählt diese bis zur nächsten Abteilungsversammlung ein Ersatzmitglied. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder aus, ist eine Ergänzungswahl auf einer außerordentlichen Abteilungsversammlung durchzuführen.

Aufgaben

5. Alle im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb und der Verwaltung der Abteilung stehenden Arbeiten fallen in die Zuständigkeit der Abteilungsleitung, wobei Weisungen des Vorstandes zu beachten sind.

Abteilungsversammlungen

6. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung, das in allen Angelegenheiten der Abteilung berät und beschließt, soweit nicht andere Organe bzw. Gremien zuständig sind. Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung bilden die Abteilungsversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Widerruf der Selbständigkeit

7. Bei zwingenden Gründen ist der Vorstand berechtigt, die Selbständigkeit der Abteilung zu widerrufen. In diesem Falle hat der Vorstand unverzüglich eine Abteilungsversammlung einzuberufen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einer Abteilungsleitung angehören dürfen. Sie werden überschlagend auf zwei Jahre bis zur Neuwahl gewählt. Eine Wiederwahl des bisher amtierenden Kassenprüfers für das folgende Geschäftsjahr ist zulässig. Für jeden Kassenprüfer ist ein Vertreter zu wählen, der im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kassenprüfers dessen Funktion übernimmt.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendtats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.
3. Näheres regelt die Finanzordnung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitungen sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zuzunehmen.

§ 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Ältestenrat wählt den Vorsitzenden selbst. Dem Ältestenrat dürfen keine Mitglieder des Vorstandes oder der Abteilungsleitungen angehören.
2. Der Ältestenrat wird jährlich auf der Mitgliederversammlung gewählt. In den Ältestenrat dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 45 Jahre alt sind.

Aufgaben

3. Der Ältestenrat schlichtet auf Antrag eines Beteiligten oder des Vorstandes Streitigkeiten innerhalb des Vereins und entscheidet auch gemäß § 6 der Satzung.



4. Der Ältestenrat soll auch selbständig und proaktiv innerhalb und zwischen den Vereinsorganen und zwischen dem Verein und dritten Parteien vermitteln.
5. Der Sachverhalt muss schriftlich dem Ältestenrat mitgeteilt werden. Das Verfahren regelt die Rechtsordnung.

§ 15 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für einzelne Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen. Jeder Ausschuss wählt seinen Obmann selbst. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit Protokolle zu führen, in die der Vorstand jederzeit Einblick nehmen kann.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Vereinigung der jugendlichen und jungen erwachsenen Mitglieder aus den Abteilungen. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Arbeit der Vereinsjugend wird durch diese Satzung und durch die Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung darf der Vereinssatzung nicht widersprechen.
3. Haushaltsvoranschlag und Jahresabrechnung sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen; dies gilt nicht für Mittel, die der Vereinsjugend von den zuständigen Behörden und Verbänden zur freien Verwaltung überlassen werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

4. Eine Satzungsänderung, auch eine solche, die eine Erweiterung und Ergänzung des Vereinszwecks bewirkt, kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
1. Eine Satzungsänderung, die eine Änderung des zentralen Vereinszwecks, und nicht lediglich dessen Erweiterung oder Ergänzung bewirkt, kann abweichend von § 33 BGB
 - a) ausschließlich vom Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden,
 - b) und sofern der erweiterte Vorstand im Rahmen einer erweiterten Vorstandssitzung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zugestimmt hat,
 - c) im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Ordnungen, sofern diese nicht Bestandteil der Satzung sind, können mit einfacher Mehrheit im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des erweiterten Vorstandes geändert werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, rein redaktionelle Änderungen der Satzung und solche Änderungen, die dem Sinn dieser Satzung nicht zuwiderlaufen, und die vom Registergericht, von der Finanzverwaltung oder von anderen staatlichen Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend gefordert werden, durch Beschluss allein vorzunehmen;
4. die vorgenommenen Änderungen sind den anderen Organen des Vereins unverzüglich bekanntzumachen.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen



werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, muss innerhalb von sechs Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung nur zum Zweck der Auflösung einberufen werden, die mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

2. Die Auflösung des Vereins zum Zwecke der Verschmelzung kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der in geheimer Wahl abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 **Anlagen zur Satzung**

gestrichen

§ 20 **Inkrafttreten**

Die Satzung und die Ordnungen treten mit der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 25.4.1986 in Kraft und ersetzen alle früheren Satzungen.

§ 21 **Übergangs- und Überleitungsregelung**

1. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsänderung sollen
 - sämtliche Vorstandsämter entsprechend der vorherigen Fassung des § 10 bestehen bleiben,
 - sämtliche Amtsinhaber der bisherigen Vorstandsämter im Amt bleiben,
 - der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, sowie der 1. Kassenwart als geschäftsführender Vorstand zur gesetzlichen Vertretung des Vereins und zur Zeichnung berechtigt bleiben.
2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsänderung sollen
 - das Amt des bisherigen 1. Vorsitzenden auf das Amt des Vorstandsvorsitzenden,
 - das Amt des bisherigen 2. Vorsitzenden auf das Amt des Vorstands Verwaltung,
 - das Amt des bisherigen 1. Kassenwarts auf das Amt des Vorstands Finanzen,
 - das Amt des bisherigen 1. Beisitzers auf das Amt des Vorstands Sport,
 - das Amt des bisherigen 2. Beisitzers auf das Amt des Vorstands Kommunikation,
 - das Amt des bisherigen 3. Beisitzers auf das Amt des Vorstands Informationstechnologie,
3. übergehen und die nachfolgenden Ämter
 - des 3. Vorsitzenden,
 - des 2. Kassenwarts,
 - des 4. Beisitzers sowie
 - des Schriftführers
4. ersatzlos entfallen.



Rechtsordnung

Zur Durchsetzung der Satzung, der Ordnungen und zur fairen Abwicklung der sportlichen Aufgaben dient die folgende Rechtsordnung:

§ 1 Maßnahmen

1. Über Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen oder gegen den Vereinszweck gemäß § 3 der Satzung verstoßen, oder sich unsportlich verhalten, und gegen ernannte Funktionsträger, die gegen die vom zuständigen Verband und vom Vorstand beschlossenen Auflagen verstoßen, können die nachstehenden Maßnahmen verhängt werden
 - a) Verweis
 - b) zeitliche oder dauernde Sperre am Sport- und Wettkampfbetrieb
 - c) zeitliche und/oder dauerhafte Entbindung der Funktionsträger von deren Funktion
 - d) zeitliche und/oder dauernde Amtsunwürdigkeit hinsichtlich gewählter Ehrenämter
 - e) Ausschluss aus dem Verein bei Vorliegen der Voraussetzung des § 6 der Satzung

§ 2 Instanzen

1. Jedem Spruchverfahren muss – mit Ausnahme der Nichterfüllung der Beitragspflicht gemäß § 6 der Satzung – ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss vorangehen.
2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied der Abteilung, der der Beschuldigte angehört, und dem Abteilungsleiter einer anderen Abteilung.
3. Der Ausschuss hat das Recht, die Sache beizulegen.
4. Er muss sie an die 1. Spruchinstanz weiterleiten, wenn
 - a) der Ausschuss sich über die Art der Beilegung nicht einig wird oder
 - b) der Beschuldigte mit der vom Ausschuss vorgeschlagenen Erledigungsform nicht einverstanden ist oder
 - c) der Ausschuss die Angelegenheit wegen der Schwere der Verfehlung oder des Verdachts einer gütlichen Beilegung nicht für zugänglich erachtet.
5. Für Beschlüsse des Ausschusses genügt eine einfache Mehrheit.

§ 3 Spruchinstanz

1. Die 1. Spruchinstanz besteht aus dem Vorstand. Die 2. Spruchinstanz besteht aus dem Ältestenrat.
2. Die 2. Spruchinstanz ist an die tatsächlichen Feststellungen der 1. Spruchinstanz gebunden und prüft nur, ob Vorschriften der Rechtsordnung verletzt worden sind. Bei Verletzung der Vorschriften muss das Verfahren an die 1. Spruchinstanz zurückgewiesen werden. Mitglied einer Spruchinstanz kann nicht werden, wer
 - a) selbst durch die Untersuchung betroffen ist,
 - b) mit einem Beschuldigten verwandt oder verschwägert ist.
 - c) Der Beschuldigte – oder bei Jugendlichen die gesetzlichen Vertreter – können ein Mitglied einer Spruchinstanz wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.
3. Jedes Mitglied einer Spruchinstanz kann seine Mitwirkung unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 ablehnen.
4. Über die Anträge zu 2 entscheiden die übrigen Mitglieder der Spruchinstanz.

§ 4 Verfahren



1. Es soll möglichst auf einen versöhnlichen Ausgleich hingewirkt werden, sofern die Interessen des Vereins hierdurch nicht gefährdet werden.
2. Ein Beschuldigter ist zur mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden der Spruchinstanz zu laden.
3. Ist ein Beschuldigter zu der mündlichen Verhandlung trotz Ladung nicht erschienen, so kann die Verhandlung gegen ihn in Abwesenheit durchgeführt und eine Entscheidung getroffen werden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
4. Entscheidungen sind aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu fällen.
5. Die Verhandlungen sind geheim.
6. Die Beschlüsse jeder Verhandlung sind schriftlich und nur zweifach auszufertigen, mit einer Begründung zu versehen und von den Mitgliedern der Spruchinstanz zu unterschreiben.
7. Die Ausfertigung muss dem Beschuligten innerhalb von zwei Wochen nach Fällen der Entscheidung per Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Rechtsmittelbelehrung ist zu erteilen.
8. Die andere Ausfertigung erhält der Vorstand zur Kenntnisnahme; sie ist unter Verschluss zu nehmen und aufzubewahren.
9. Erklärt ein Beschuldigter nach Eröffnung des Verfahrens gegen ihn seinen Austritt aus dem Verein, ist das Verfahren einzustellen.
10. In allen Fällen kann dem Beschuligten der Austritt aus dem Verein mit sofortiger Wirkung nahegelegt werden. Macht der Beschuldigte von dieser Empfehlung innerhalb einer Woche keinen Gebrauch, muss die Spruchinstanz ihre Entscheidung fällen.
11. Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der anderen noch nicht vernommenen Zeugen zu hören. Die Zeugen dürfen der Verhandlung auch nach ihrer Vernehmung nicht beiwohnen.
12. Bei Verhandlungen hat das beschuldigte Mitglied das letzte Wort.

§ 4 a) Verkürztes Verfahren

1. Das verkürzte Verfahren findet bei der Nichterfüllung der Beitragspflicht hinsichtlich des Ausschlusses gemäß § 1 e) dieser Rechtsordnung i.V.m. § 6 der Satzung Anwendung.
 - a) Der Vorstand beschließt ohne Anhörung über die Maßnahmen. Der Beschuldigte ist über den begründeten Beschluss zu informieren. Rechtsmittelbelehrung ist zu erteilen.
 - b) Der Beschluss ist von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben und soll dem Beschuligten innerhalb von zwei Wochen nach Entscheidungsfindung zugestellt werden.
2. Das verkürzte Verfahren findet bei unsportlichem Verhalten und bei Verstößen gegen § 3 der Satzung hinsichtlich der Maßnahmen gemäß § 1 Buchstabe a) - c) dieser Rechtsordnung Anwendung.
 - a) Die zuständige Abteilungsleitung beschließt nach erfolgter Anhörung über die Maßnahmen. Zuständig ist diejenige Abteilungsleitung, deren Abteilung das Mitglied angehört, gegen das sich die Maßnahmen richten.
 - b) Die Vorschriften des § 4a Ziffer 1. gelten sinngemäß für die zuständige Abteilungsleitung.

§ 5 Rechtsmittel

1. Gegen jede erstinstanzliche Entscheidung können die Beteiligten innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Zustellung Berufung einlegen
2. Diese ist eingeschrieben an den Vorsitzenden des Vereins zu richten und schriftlich zu begründen. Dieser hat die Berufung unverzüglich an den Vorsitzenden des Ältestenrates weiterzuleiten.
3. Die angefochtene Entscheidung kann auch zuungunsten dessen, der die Berufung eingelegt hat, abgeändert werden.



§ 6 Gnadenweg

1. Alle aufgeführten Maßnahmen gemäß § 1 der Rechtsordnung können im Gnadenwege herabgesetzt oder erlassen werden.
2. Gnadengesuche sind frühestens drei Monate nach Urteilszustellung an den Vorsitzenden der letzterkennenden Spruchinstanz zu richten.
3. Dem Gnadengesuch kann nur durch einstimmigen Beschluss der letzterkennenden Spruchinstanz ganz oder teilweise entsprochen werden; der Antragssteller ist in jedem Falle schriftlich ohne Angaben von Gründen zu unterrichten.



Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt den Verlauf der Versammlungen und Sitzungen aller bestehenden Vereinsorgane. Sie regelt in sinngemäßer Anwendung auch den Verlauf der Versammlungen und Sitzungen weiterer etwaig eingesetzter Vereinsgremien, sofern deren Verlauf nicht gesondert geregelt ist.

§ 2 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Grundsatz nicht öffentlich. Sie ist ein Informations- und Beschlussfassungsorgan.
2. **Die Tagesordnung** muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - b) Bericht des Vorstands, der Abteilungen und Ausschüsse,
 - c) Vorstellung des Jahresabschlusses
 - d) Prüfungsbericht der Revisoren
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
 - f) Wahlen
 - g) Vorstellung des Haushaltsplanes,
 - h) Anträge
3. **Die Leitung der Mitgliederversammlung** hat der Vorstandsvorsitzende, ein von ihm bestimmter Vertreter, oder ein vom Vorstand bestimmter Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter
 - a) eröffnet die Sitzung und stellt die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest;
 - b) kann die Öffentlichkeit auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zulassen;
 - c) hat alle erforderlichen Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus;
 - d) kann jederzeit die Unterbrechung oder Vertagung anordnen und über einen neuen Termin entscheiden;
 - e) erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, kann Sachverständigen zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, und darf selbst jederzeit das Wort ergreifen; nach Eintritt in das Abstimmungsverfahren darf das Wort nicht mehr erteilt werden;
 - f) kann jeden Redner, der sich nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen, und jedem Redner das Wort entziehen, der bereits zweimal erfolglos zur Sache gerufen wurde;
 - g) kann jeden Redner, der die Ordnung stört oder die parlamentarischen Regeln verletzt, zur Ordnung rufen, und jeden Redner von der Versammlung ausschließen, der bereits zweimal erfolglos zur Ordnung gerufen wurde;
4. **Die Tagesordnungspunkte**
 - a) werden in der Reihenfolge der geltenden Tagesordnung, und in der Reihenfolge der vom Versammlungsleiter festgelegten Rednerliste, bekanntgegeben bzw. beraten;
 - b) sollen mindestens von einem Berichterstatter bzw. von dem Antragsteller selbst dargestellt, begründet und erläutert werden; die entsprechenden Ausführungen sind kurz und sachlich zu halten;
 - c) außerhalb der Reihenfolge wird das Wort lediglich zur sachlichen Richtigstellung und bei Anträgen zur Geschäftsordnung erteilt;



5. Wahlen und Wahlverfahren

- a) erfolgen grundsätzlich im Akklamationsverfahren durch einfaches Handheben;
- b) sind auf Antrag von 1/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheim durchzuführen;
- c) Die Vorstandswahlen sind auf Antrag von mindestens 2/3 aller anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder oder auf Antrag des Wahlausschusses als Blockwahlen durchzuführen.
- d) Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung Kandidatenvorschläge und kann bereits im Vorwege oder anlässlich der Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss einsetzen.
- e) Der Wahlausschuss kann mit der Kandidatensuche entsprechend den Anforderungsprofilen des Geschäftsverteilungsplans betraut werden. Er ist für die Durchführung der Wahlen und für die Abgabe von Kandidatempfehlungen anlässlich der Mitgliederversammlung zuständig. Er besteht aus drei Mitgliedern, davon ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, ein Mitglied des erweiterten Vorstands, und ein Mitglied des Ältestenrats;
- f) Gewählt werden können nur anwesende Vereinsmitglieder; der persönlichen Anwesenheit gleichgestellt ist die dem Vorstand schriftlich vorliegende Versicherung des Kandidaten, im Falle seiner Wahl das entsprechende Amt anzunehmen.

6. Anträge und Beschlussverfahren

- a) erfolgen grundsätzlich im Akklamationsverfahren durch einfaches Handheben;
- b) sind auf Antrag von 1/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheim durchzuführen;
- c) **Antragsberechtigt** sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder. Der Wortlaut muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden;
- d) **Anträge müssen als schriftliche, abstimmungsreife Beschlussvorlage** vorliegen oder, sofern es sich um mündliche Anträge zur Geschäftsordnung, Dringlichkeitsanträge oder um Änderungsanträge handelt, die sich aus der Beratung ergeben haben, vom Antragsteller unmissverständlich, beschlussreif, und im Wortlaut vortragen und entsprechend protokolliert werden;
- e) **Anträge zur Geschäftsordnung** sind jederzeit zulässig und müssen unverzüglich nach Ermessen des Versammlungsleiters entschieden werden, nachdem mindestens je ein Redner dafür und dagegen gesprochen hat. Anträge auf Schluss der Debatte können nur von Mitgliedern gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - Anträge auf Nichtbefassung/Vertagung von Tagesordnungspunkten,
 - Anträge auf Begrenzung der Redezeit.
- f) **Änderungsanträge** werden zugelassen, sofern sie sich aus der Beratung der Anträge ergeben, und sofern die Mitgliederversammlung deren Zulässigkeit mit einer 2/3-Mehrheit beschließt;
- g) **Dringlichkeitsanträge** werden zugelassen, sofern die Dringlichkeit gem. § 9 der Satzung gegeben ist, und sofern die Mitgliederversammlung deren Zulässigkeit mit einer 2/3-Mehrheit beschließt;
- h) **Liegen mehrere zulässige Anträge zur selben Sache vor**, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss über diese Frage.

7. Stimmberechtigung und Stimmenwertung

- a) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich in die Teilnehmerliste einzutragen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer.
- b) Stimmberechtigt sind alle anwesenden, aktiven und passiven ordentlichen Vereinsmitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder. Eltern und gesetzliche Vertreter von nicht stimmberechtigten Mitgliedern haben für diese kein Stimmrecht; die Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen;



- c) Grundsätzlich wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden;
- d) Stimmgleichheit gilt, mit Ausnahme von Wahlen, als Ablehnung, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden;
- e) Grundlage der Stimmenwertung ist die vom Protokollführer geführte Anwesenheitsliste.

8. **Das Protokoll** muss Folgendes enthalten:

- a) den Ort und Tag der Sitzung,
- b) die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- c) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Gang der Verhandlung in groben Zügen,
- f) die Beschlüsse im Wortlaut oder zumindest die eindeutige Bezugnahme auf anliegende Beschlussvorlagen,
- g) die Namen der gewählten Personen mit genauen Angaben.
- h) den Namen und die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers;

und wird unverzüglich nach Ausfertigung und Unterzeichnung im Clubhaus ausgehängt, und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Aushang schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprochen wird. Sobald das Protokoll als genehmigt gilt, erlangen auch sämtliche gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen endgültige Rechtskraft und sind nicht länger anfechtbar.

§ 3 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1. Alle Regelungen für Mitgliederversammlungen finden in gleicher Weise Anwendung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen ab Zugang des Einberufungsantrags durchgeführt werden. Der Einberufungsantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten.
 - b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet nur über diejenigen Anträge, die gemeinsam mit dem Einberufungsantrag dem Vorstand in Textform vorgelegt werden.

§ 4 **Abteilungsversammlungen**

- 1. Mindestens einmal jährlich findet eine Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung statt. Mitglieder des Vereinsvorstandes haben uneingeschränktes Rederecht. Die die Mitgliederversammlung betreffenden Vorschriften über Einberufung, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Protokollführung finden entsprechende Anwendung.
- 2. Die Versammlungsprotokolle sind dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - Berichte der Abteilungsleitung,
 - Entlastung der Abteilungsleitung,
 - Genehmigung der geplanten Mittelverwendung
 - Genehmigung des Abteilungsbeitrages.
- 3. Die Abteilungsversammlungen werden vom Vorstand des Vereins einberufen, vorbereitet und geleitet. Die jeweiligen Termine und Tagesordnungspunkte der Abteilungsversammlungen erfolgen in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung.

§ 5 **Vorstandssitzung**



1. Alle Regelungen für die Mitgliederversammlung finden sinngemäße Anwendung in den Sitzungen des Vorstandes mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden und mit Bekanntgabe der Tagesordnung, telefonische Einberufung ist möglich.
 - b) Vorstandsmitglieder können die Tagesordnung jederzeit durch weitere Punkte ergänzen.
 - c) Die Sitzungen sollten mindestens einmal im Monat stattfinden.
 - d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder – darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes – anwesend sind.
 - e) Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 6 Erweiterte Vorstandssitzung

1. Alle Regelungen für die Mitgliederversammlung finden sinngemäße Anwendung in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Die Einberufung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - b) Die Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt.
 - c) Die Entscheidungen des erweiterten Vorstandes gehen als Empfehlung an die übrigen Vereinsorgane, soweit es sich nicht um bindende Beschlüsse handelt.
 - d) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können die Tagesordnung jederzeit durch weitere Punkte ergänzen.



Finanzordnung

§ 1 Allgemeines

1. Die Finanzordnung regelt die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Leistung von Beiträgen und geldlichen Verpflichtungen sowie die Finanzverwaltung des Vereins.
2. Jedes Vereinsmitglied, das mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist, hat den Grundsatz gebotener Sparsamkeit zu beachten.

Einnahmen

3. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Umlagen, Sammlungen, Spenden, Zuschüsse der Sportverbände, öffentliche Zuschüsse sowie andere geeignete Einnahmen erbracht. Der Vorstand Finanzen sorgt für die günstige Nutzbarmachung aller erreichbaren Einnahmemöglichkeiten.
4. Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist begrenzt auf das Achtfache des Grundbeitrags. Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Mitgliedsbeitragszahlung fällig.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist als Monatsbeitrag festgesetzt und setzt sich zusammen aus dem Grund- und dem jeweiligen Abteilungsbeitrag. Gehört ein Mitglied mehreren Abteilungen an, hat es auch mehrere Abteilungsbeiträge zu entrichten. Der Grundbeitrag sowie Sonderbeiträge werden auf der Mitgliederversammlung, der Abteilungsbeitrag auf der Abteilungsversammlung zum Beginn eines Quartals festgesetzt. Beiträge für Kursangebote bzw. für Kurzzeitmitgliedschaften werden von der Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.
6. Der **Grundbeitrag** dient der Deckung insbesondere nachstehender Ausgaben:
 - Vereinsverwaltung
 - Clubheim
 - HSB-Beitrag
 - Steuern und Versicherungen
 - Lichanlage (Darlehen / Wartung)
 - Veranstaltungen des Gesamtvereins
 - Werbung (z. B. Vereinsmitteilungen, Vereinsabzeichen)
 - Repräsentation
 - Förderung von Repräsentativ-Mannschaften und Gruppen (bzw. neuen Abteilungen)
 - Rücklagen
7. Der **Abteilungsbeitrag** dient zur Deckung insbesondere nachstehender Ausgaben:
 - Abteilungsverwaltung
 - Wettkampf- und Übungsbetrieb
 - Übungsleiter und Trainer, Sportgeräte und Spielmaterial
 - Energiekosten
 - Verbandsabgaben, HSB-Mitteilungen für Abteilung/ Fachliteratur
 - Veranstaltungen der Abteilungen



8. Eine beabsichtigte Erhöhung des Grundbeitrages ist auf einer erweiterten Vorstandssitzung vom Vorstand bekannt zu geben.
9. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich vierteljährlich im Voraus jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres fällig und wird jeweils bis zum 5. Bankarbeitstag nach diesem Datum eingezogen. Bei Neueintritten wird der Erstbeitrag sofort fällig und wird bis zum 5. Bankarbeitstag des Folgemonats eingezogen. Für Kurzzeitmitglieder ist der Mitgliedsbeitrag im Voraus und in voller Höhe mit dem Eintritt fällig. Er wird bis zum 5. Bankarbeitstag des Folgemonats eingezogen. Für Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Mandat erteilt oder diese widerrufen haben bzw. bei denen der satzungsgemäße Beitragseinzug nicht erfolgreich war, ist der Beitrag halbjährlich im Voraus zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres in voller Höhe fällig. Der Vorstand kann für Einzelfälle von den vorstehenden Regelungen Abweichungen zulassen oder beschließen.
10. Grundlage für die Abrechnung der Abteilungsbeiträge sind die vierteljährlich zu erstellenden EDV-Daten über die Mitgliederzahlen in den Abteilungen.
11. Die Mitgliedsbeiträge sollen im Einzugsverfahren bzw. SEPA-Verfahren entrichtet werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist von der Teilnahme an diesen Verfahren abhängig. Der Vorstand kann für Mitglieder, die nicht am Einzugs- bzw. SEPA-Verfahren teilnehmen oder die Teilnahme widerrufen, abweichende Mitgliedsbeiträge festlegen. Darüber hinaus trägt das Mitglied die Kosten, die mit Nichtteilnahme am Einzugsverfahren oder des Widerrufs verbunden sind. Der Vorstand kann für Einzelfälle hier von Abweichungen zulassen oder beschließen.
12. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag **Ermäßigung**, Stundung oder Erlass von Beiträgen nach Anhörung der Abteilungsleitung zu gewähren.
13. **Umlagen** werden, soweit sie alle Mitglieder betreffen, auf der Mitgliederversammlung, soweit sie die Abteilungen betreffen, von der Abteilungsversammlung beschlossen, bedürfen aber der Genehmigung durch den Vorstand. Die Höhe einer Umlage für den Gesamtverein darf einen Jahresbeitrag eines Mitgliedes nicht überschreiten und wird bei Ehepaaren und Familien auf einen Jahresbeitrag für Erwachsene begrenzt. Die Pflicht zur Leistung von Umlagen darf im Jahr nur einmal auferlegt werden.
14. **Sammlungen** können zur Unterstützung einer ausdrücklich genannten einmaligen Vereinsmaßnahme mit Zustimmung des Vorstandes durchgeführt werden. Die Erträge sind ausschließlich für diese Vereinsmaßnahme einzusetzen.
15. **Spenden** sind ausschließlich für den Spendenzweck zu verwenden. Es ist umgehend Vorsorge zutreffen, dass dem Spender eine anerkannte Spendenbescheinigung zugeleitet wird, sofern der Spender nicht darauf verzichtet,
16. **Zuschüsse der Sportverbände und öffentliche Zuschüsse** sind für alle förderungswürdigen Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Verwendungsrichtlinien und der Fristen zu beantragen, einzusetzen und nachzuweisen. Über die Verwendung nicht zweckgebundener Zuschüsse entscheidet der Vorstand.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr sind vom Vorstand und den Abteilungsleitungen Haushaltspläne aufzustellen. Die Haushaltspläne müssen von der Mitgliederversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen genehmigt werden.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in Haushaltsplänen zu erfassen. Die Haushaltspläne müssen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, wobei ein Ausgleich einzelner Positionen zulässig ist.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Haushaltspläne zu streichen oder zu ändern, wenn dies die allgemeine Finanzsituation zwingend erfordert oder der Ausgabezweck ganz oder teilweise entfallen ist.
4. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben gemäß Haushaltsplan nachzuweisen und Schulden sowie Vermögen in einer Vermögensübersicht aufzuführen.

§ 3 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über die Kassen und die Girokonten des Vereins ab.



2. Schecks und Überweisungsträger müssen die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen haben. Der Vorstand erteilt die Zeichnungsberechtigungen den jeweiligen Kreditinstituten gegenüber.
3. Für Überweisungen im Rahmen des „Online-Banking“ kann der Vorstand auch Einzel-Zeichnungsberechtigung erteilen. Dieses geschieht im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Regeln für das Führen von Abteilungskassen (siehe auch §6).
4. Über Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Belege zu führen

§ 4 Abteilungskassen und sonstige Kassen (z. B. Clubheim-Vereinsjugend)

1. Der Vorstand kann Richtlinien zur Führung von Abteilungs- und sonstigen Kassen erlassen und deren Einhaltung überwachen.

§ 5 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden und dem Vorstand Finanzen je bis zu einem Betrag von € 1.000,00;
 - b) dem geschäftsführenden Vorstand bis zu einem Betrag von € 2.000,00.
2. Der Vorstand ist nachträglich zu informieren.
3. Über höhere Ausgaben entscheidet der Vorstand.
4. Über dringliche Ausgaben bis zu einem Betrag von € 10.000,-- außerhalb des Haushaltplans kann der Vorstand ebenfalls entscheiden

§ 6 Kassenprüfer

1. Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Prüfung durchzuführen.
2. Über die Ergebnisse ist dem Vorstand, der Abteilungsversammlung und der Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu berichten.
3. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in den Räumen des Vereins.
4. Wesentliche Mängel sind dem Vorstand und der Abteilungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, die Abteilungskassen zu prüfen.

§ 7 Vergütungen

1. Die Organe des Vereins sowie alle Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 26 und 26a EStG (sogenannte Ehrenamtszuschläge) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
3. Für Aufgaben (z. B. Abteilungsleitung, Übungsleitung, Arbeiten für und in der Geschäftsstelle, Vereinsverwaltung), die von Vorstandsmitgliedern übernommen werden, können auch gesonderte Vergütungen vereinbart und durch den Vorstand beschlossen werden.
4. Der Vorstand und die jeweiligen Abteilungsleitungen sind berechtigt, auf der Grundlage der vom Vorstand abgeschlossenen Verträge an nebenberufliche Mitarbeiter Vergütungen und an hauptberufliche Mitarbeiter Gehälter zu zahlen; dies gilt insbesondere für die Vereinsverwaltung, Abteilungsverwaltung und Übungsleiter.
5. Dem Inhaber eines Ehrenamtes können die ihm bei der Ausübung seines Amtes entstehenden, notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen ersetzt werden, insbesondere Porto-, Telefon-, Material- und Reisekosten.



Ehrenordnung

§ 1 Ernennungen und Verleihungen

1. Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste und langjähriger Mitgliedschaft
 - Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen,
 - die goldene Verdienstnadel,
 - die silberne Verdienstnadel,
 - die goldene Ehrennadel für 50-jährige Mitgliedschaft,
 - die silberne Ehrennadel für 25-jährige Mitgliedschaft

verleihen.

§ 2 Prozedere für Ernennungen und Verleihungen

1. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Erweiterten Vorstand
3. Die Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrennadel erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Voraussetzungen für Ehrenmitgliedschaften

1. Zum Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle frühere Vorsitzende, zu Ehrenmitgliedern besonders verdienstvolle Mitglieder des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder erhalten stets die goldene Verdienstnadel.
2. Es darf immer nur ein Ehrenvorsitzender vorhanden sein.

§ 4 Voraussetzungen für Verleihungen

1. Durch die Verleihung der goldenen bzw. silbernen Verdienstnadel können Mitglieder geehrt werden, die sich durch langjährige und verdienstvolle Tätigkeit für den Verein oder durch besondere Leistungen im Wettkampf ausgezeichnet haben.

§ 5 Zeitpunkt von Ernennungen und Verleihungen

1. Die Bekanntgabe der Ernennung und Verleihung geschieht auf der Mitgliederversammlung oder einer durch den Vorstand bestimmten Veranstaltung.

§ 6 Folgen von Ernennungen und Verleihungen

1. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben ebenso wie die Träger der goldenen Ehrennadel zu allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt, soweit dem nicht Bestimmungen der Fachverbände und Behörden entgegenstehen.



Jugendordnung

§ 1 Zweck

1. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit der FTSV Komet Blankenese und ihrer Abteilungen. Zur Vereinsjugend gehören die Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene der FTSV Komet Blankenese, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. In der Vereinsjugendarbeit werden die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Vereins außerhalb des von den Abteilungsleitungen verantworteten sportlichen Bereichs betreut, begleitet und gefördert.
3. In der Vereinsjugendarbeit sollen die Beziehungen zwischen den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der verschiedenen Abteilungen sowie den Beziehungen zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen gepflegt, gefördert und verstärkt werden.
4. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass Fahrten, Feste und andere kulturelle, gesellige oder sportliche Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 2 Grundsatz

1. Grundsätzlich unterstehen alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den ihre Sportart betreffenden Abteilungen.

§ 3 Organe der Jugendarbeit

1. Die Organe der Jugendarbeit des Vereins sind:
 - a) die Jugendmitgliederversammlung,
 - b) der Vereinsjugendleiter,
 - c) die Abteilungsjugendwarte,
 - d) der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt den Vereinsjugendleiter, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Der Vereinsjugendleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Sie nimmt den Bericht des Jugendausschusses entgegen. Sie behandelt aus ihren Reihen oder von Vereinsmitgliedern oder anderen Organen des Vereins schriftlich oder mündlich gestellte Anträge.
 - c) Sie schlägt der Mitgliederversammlung bzw. dem Erweiterten Vorstand Änderungen der Jugendordnung vor. Sie macht Vorschläge für Veranstaltungen und Vorhaben im Rahmen der Vereinsjugendarbeit.
2. Die Jugendversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nur diese haben in der Jugendversammlung Stimmrecht. Ohne Stimmrecht können alle Vereinsmitglieder an der Jugendversammlung teilnehmen.



3. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hauptvereins zusammen. Die Jugendversammlung wird vom Jugendausschuss einberufen und geleitet.

§ 5 Vereinsjugendleiter

1. Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendmitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Jugendausschuss hat ein Vorschlagsrecht. Scheidet im Laufe der Amtszeit der Vereinsjugendleiter aus oder bleibt das Amt unbesetzt, kann der Vorstand bis zur nächsten Jugendmitgliederversammlung einen Ersatz wählen.
2. Der Vereinsjugendleiter
 - ist Mitglied des Vorstandes,
 - leitet die Sitzungen des Jugendausschusses,
 - hält die laufende Verbindung zwischen den Jugendwarten der Abteilungen und dem Vorstand aufrecht,
 - vertritt den Verein in Jugendfragen nach außen,
 - muss zu allen Jugendfragen, die im Vorstand behandelt werden, ausdrücklich gehört werden,
 - beruft die Sitzungen des Jugendausschusses ein und bereitet die Tagesordnung vor.

§ 6 Abteilungswarte

1. Die Jugendwarte der Abteilungen werden von der Abteilungsversammlung im gleichen Turnus wie der Vereinsjugendleiter für zwei Jahre gewählt. Sie sollten das 14. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet im Laufe der Amtszeit der Abteilungsjugendwart aus oder bleibt das Amt unbesetzt, kann die Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung einen Ersatz wählen.
2. Der Abteilungsjugendwart wirkt mit bei der Organisation und Durchführung von Übungs-, Gesellschafts- und Wettspielen der Jugend der jeweiligen Abteilung. Ihm obliegt die kulturelle Förderung durch besondere Veranstaltungen.
3. Der Abteilungsjugendwart richtet sich nach den Weisungen seiner Abteilungsleitung; in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen, die über den Bereich der Abteilung hinausgehen, stellt außerdem dem Sport- bzw. dem Vereinsjugendleiter ein Weisungsrecht zu.

§ 7 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss wird von dem Vereinsjugendleiter als Vorsitzendem und den Abteilungsjugendwarten gebildet. Geeignete Mitglieder können jederzeit hinzugezogen werden.
2. Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte den Stellvertretenden Vereinsjugendleiter, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
3. Dem Jugendausschuss obliegt die Besprechung der laufenden Jugendfragen; er kann Beschlüsse darüber fassen, wie die Jugendarbeit in den Abteilungen durchgeführt werden sollte.
4. Der Jugendausschuss tagt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich. Zu seinen Sitzungen muss im Verhinderungsfall des Jugendwartes jede Abteilung einen Stellvertreter entsenden.



Datenschutzordnung

Der sachgerechte Umgang mit den Daten seiner Mitglieder ist für Komet Blankenese von hoher Bedeutung. Den rechtlichen Rahmen für den Datenschutz bilden die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Diese Datenschutzordnung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Im Einzelnen haben wir die Bestimmungen des Gesetzes im Sinne des Vereins und der Mitglieder präzisiert.

Verantwortlich für den Datenschutz:

FTSV Komet Blankenese v. 1907 e.V.

Vorstand

Schenefelder Landstraße 85

22589 Hamburg

Tel.: 040 870 34 40

Fax: 040 870 34 41

datenschutz@komet-blankenese.de

§ 8 Erhebung der Daten

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten wie Adresse, Geburtstag, Telefonnummern, E-Mail-Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System und auf Servern von Service-Providern gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

§ 9 Datenübermittlung an Verbände

1. Als Mitglied des Hamburger Sportbundes und der jeweiligen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Trainern, Übungsleitern, Betreuern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.

§ 10 Nutzung der Daten für vereinsinterne Zwecke

1. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift und im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.



2. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
3. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
4. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

§ 11 Nutzung der Daten für vereinsbezogenes Marketing und Informationen

1. Der Verein informiert die Medien über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
2. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die entsprechenden Verbände, Vereine und Institutionen über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

§ 12 Übermittlung von personenbezogenen Mitgliederdaten zu Werbezwecken

1. Im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Verein Daten an Kooperationspartner übermitteln. Diese Daten beschränken sich auf den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr des jeweiligen Mitglieds. Ein Mitglied kann der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten nicht übertragen.

§ 13 Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der §§ 145 - 147 Abgabenordnung

1. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Auskunfts- und Beschwerderecht

1. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
2. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Hamburg ist dafür:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Klosterwall 6 (Block C), 20095 Hamburg
Tel.: 040 428 54 4040
Fax: 040 428 54 4000
mailbox@datenschutz.hamburg.de



Hamburg, im März 1987			
letzte Satzungsänderungen von der Mitgliederversammlung beschlossen	29.04.2021	eingetragen	18.08.2021
letzte Ordnungsänderung (GO nicht eintragungsbedürftig) vom erweiterten Vorstand beschlossen	13.06.2022		
letzte redaktionelle Änderung (Gliederung nicht eintragungsbedürftig) vom Vorstand beschlossen	30.08.2021		